

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1900

168 (22.6.1900)

Beilage zu Nr. 168 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 22. Juni 1900.

Badischer Landtag.

96. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Dienstag, den 19. Juni 1900. (Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Finanzminister Dr. Buchenberger, Steuerdirektor Geh. Rath Glockner und Ministerialrath Tröger.

Präsident Sönnner eröffnet um 1/10 Uhr die Sitzung.

Das Haus tritt in die Berathung des Gesetzentwurfs betreffend die Abänderung des Einkommensteuergesetzes ein, über welchen Abg. Straub den Bericht der Steuerkommission erstattet. Er führt aus, daß die Abänderungen dieses Gesetzes ziemlich zahlreich seien und sich zum Theil auf die Erfahrung beziehen, die man seit Bestehen des Gesetzes gemacht und andertheils mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Verbindung zu bringen sind. An den grundsätzlichen Bestimmungen sei nichts geändert worden, das sei ein Beweis, daß sich unser Einkommensteuergesetz, eines der ersten der deutschen Einkommensteuergesetze, in der Hauptsache wohl bewährt habe. Auch Professor Adolf Wagner habe dies erst kürzlich in einer Schrift gleichfalls anerkannt. Seit Einführung dieser Steuer habe unsere Landwirtschaft eine gewisse steuerliche Entlastung erfahren. Bemerkenswerth ist, daß der Schwerpunkt der direkten Besteuerung in der Einkommensteuer liegt, durch welche nach dem Ergebnis von 1899 nahezu 9 Millionen = 56,3 Proz. des Ertrags aller direkten Steuern aufgebracht wurden, also fast genau derselbe Procentsatz, mit welchem vor Einführung der Einkommensteuer die Grund- und Häusersteuer an dem Gesamttrag der direkten Steuern theilgenommen hat. Die Hauptbestimmung bezieht sich auf die Besteuerung der Reichsausländer, die eine umfassendere geworden ist, wie dies auch in anderen Staaten der Fall sei. Diese Ausländer müssen mindestens ein Jahr ihren Wohnsitz im Lande haben, oder aber im Großherzogthum eine auf Gewinn gerichtete Thätigkeit ausüben. Ferner sind herangezogen die Berggewerkschaften, sowie die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die den Aktiengesellschaften gleichgestellt werden. Für die Erwerbsgenossenschaften, soweit sie den gemeinschaftlichen Einkauf von Wirtschaftsbedürfnissen des landwirtschaftlichen Betriebs für die Vereinsmitglieder bezwecken, ist Steuerfreiheit eingeführt, während die Konsumvereine, wie die übrigen Gesellschaften zur Steuer mit dem bekannten Abzug von 3 Proz. herangezogen werden. Von Wichtigkeit sei die Erhöhung der Freigrenze von 500 auf 900 M. Der Vorschlag sei im Hinblick auf die gleichen Verhältnisse in Preußen, Sachsen z. gemacht, wie auch steuerrechtliche Gründe dafür sprechen, nämlich die Schwierigkeit der Einschätzung der in Betracht kommenden, zum Theil fluktuirenden Bevölkerung. Die Ansprüche des Lebens seien auch so gestiegen, daß man diese steuerliche Entlastung wohl einführen könne. Eine Ausdehnung dieser Freigrenze auf die Gemeinde sei nicht vorgenommen, schon im Hinblick auf die Zulassung zu den Gemeindevahlen. Diese Freigrenze soll erst in Kraft treten, wenn die davon berührten Bestimmungen der Gemeinde- und Städteordnung einer entsprechenden Milderung unterzogen sein werden. Ein Mitglied habe sich überhaupt gegen die Erhöhung der Freigrenze ausgesprochen, deren finanzieller Effekt rund 400 000 M. betrage, während die Zahl der in Betracht kommenden Steuerpflichtigen 207 793 = 47,18 Proz. derselben ausmache und 6,05 Proz. der Steuererträge. Die Befürchtung, daß es nach Erhöhung der Freigrenze für die Staatssteuer schwerer werde, den alsdann zu erwartenden Bestrebungen nach Festsetzung derselben Freigrenze auch für die Gemeindebesteuerung auf die Dauer zu widerstehen, falle insofern nicht in's Gewicht, als nach der einstimmigen Auffassung der Kommission derjenige, welcher ein Gemeindevahlrecht ausüben wolle, vor allem auch eine Gemeindeumlage bezahlen müsse, und als bei dieser wohl allgemein getheilten Auffassung die Erhöhung der Freigrenze für die Gemeindebesteuerung von vornherein als ausgeschlossen zu betrachten sei. Redner geht sodann auf die einzelnen Bestimmungen der Abänderungen ein. (Beifall.)

Abg. Dr. Wilkens spricht der Arbeit des Berichterstatters seine volle Anerkennung aus. Den vorgenommenen Änderungen könne man unbedenklich zustimmen. Insbesondere scheine ihm die Besteuerung der Ausländer gerechtfertigt. Eine Regelung, wie sie in dieser Hinsicht der Entwurf getroffen, bestehe in anderen Ländern schon längst, und es sei nicht einzusehen, warum Baden nicht denselben Weg einschläge. Unsere Fremdenstädte werden darunter nicht Noth leiden. Gerecht scheine ihm auch die in Aussicht genommene Besteuerung der Konsumvereine. Gegen die Hinaufrückung der Freigrenze von 500 auf 900 M. habe er nichts einzuwenden. Für diese Maßnahme sprechen vor allem steuerrechtliche Gründe. Die Hinaufrückung der Steuergrenze könne selbstverständlich nicht ohne weiteres auf die Gemeinden übertragen werden. Als eine wesentliche Verbesserung sehe er es an, daß für die Bemessung des wandelbaren Einkommens

nicht mehr der dreijährige Durchschnitt, sondern das effektive Ergebnis des letzten Jahres ausschlaggebend sein soll. Mit dem Strich des Artikels 14 sei er durchaus einverstanden. Die gegenwärtigen Bestimmungen über die Steuernachträge und über die Steuerbefraudationen halte er mit dem Berichterstatter für ausreichend. Gegen Ziffer 29 wird sich ebenfalls kein triftiger Einwand erheben lassen. Er glaube daher, das Haus könne dem Entwurf, wie er aus der Kommission hervorgegangen ist, die Zustimmung ertheilen.

Abg. Neuwirth: Im Artikel 1 des Gewerbesteuer-Gesetzes wird bestimmt, „daß ein Gewerbe als im Großherzogthum betrieben gilt, wenn daselbst eine gewerbliche Niederlassung, ein Geschäftszweck oder in deren Ermangelung der Wohnsitz des Unternehmers oder eines Geschäftsführers vorhanden ist. Ist zugleich eine gewerbliche Niederlassung, eine besondere Geschäftsleitung oder ein besonderer Geschäftszweck außerhalb des Großherzogthums vorhanden, so gilt das Gewerbe insofern, als es an diesen Mittelpunkten oder von diesen aus betrieben wird, als nicht im Großherzogthum betrieben“. Diese Bestimmung möge für kleine Betriebe zutreffen, nicht aber für die großen Aktiengesellschaften, die auswärts wohl ihren Hauptsitz haben, aber im Lande ganz bedeutende Nebenbetriebe unterhalten. Infolge dieser Bestimmung werden, wie er befürchte, dem Staat große Summen verloren gehen. Er möchte daher den Herrn Finanzminister ersuchen, auf diesen Punkt sein Augenmerk zu lenken und die landwirtschaftlichen Betriebe in besonderen Schutz zu nehmen. Gegen die Strafbestimmungen habe er im allgemeinen nichts einzuwenden; doch könnte eine strengere Bestrafung wegen unrichtiger Selbsteinschätzung Platz greifen. Es sei jetzt bei gewissen Persönlichkeiten nachgerade Mode geworden, ihr Einkommen viel zu nieder anzugeben. Man sollte darauf hinwirken, daß derartige Defraudationen möglichst streng bestraft werden.

Abg. Greiff: Nach Artikel 10 sind Steuerpflichtige, welche im Großherzogthum ihren Wohnsitz haben, mit ihrem gesammten steuerbaren Einkommen in derjenigen Gemartung zur Einkommensteuer zu veranlagern, in welcher sich ihre Haupteinkünfte befinden. Er möchte wünschen, daß die Steuer möglichst auf alle Orte, an denen eine Gesellschaft eine Niederlassung besitzt, proportional vertheilt wird. In sehr vielen Fällen sei die Hauptniederlassung nicht das Hauptgeschäft.

Abg. Pfeffler hätte gewünscht, daß man mit der Steuerbefreiung der weiteren vier Klassen zugewartet hätte, bis die gesammte Steuerreform zum Abschluß gebracht werden könne. Die Kommission wolle vor allem nicht haben, daß durch die Freigrenze das Gemeindevahlrecht genommen werden sollte. In den großen Städten werde dies weniger eine Rolle spielen, als in den kleinen Gemeinden, wenn diese Freigrenze etwa in den Gemeinden eingeführt werden sollte.

Abg. Zehner glaubt, daß es in weiten Kreisen als eine Ungerechtigkeit empfunden wird, daß den Gemeinden aus den Filialen der Großbetriebe nichts zukommt. Letztere sollten daher einen Theil ihres Einkommens katastrifizieren, wo die Zweigniederlassungen bestehen. Er würde eventuell einen bezüglichen Antrag im Hause einbringen, wenn der Gedanke Anhang findet. Gegen die Hinaufrückung der steuerfreien Grenze habe er an und für sich nichts einzuwenden; nur habe er gegen die Art und Weise, wie dies geschehen soll, politische Bedenken. Es frage sich, ob diese Erleichterung von den Betheiligten wirklich als solche empfunden wird, da an dem Ausfall 47 Proz. aller Steuerpflichtigen partizipieren und es auf den Kopf nur 1 M. 87 Pf. trifft. Er habe den Eindruck aus der Regierungsvorlage gewonnen, daß nicht so sehr diese Erleichterung, als vielmehr steuerrechtliche Gründe ausschlaggebend waren. Es wird einer eingehenden Prüfung bedürfen, ob die vorgeschlagene Erhöhung der Steuerfreigrenze überhaupt oder ohne weiteres auch für die Gemeindebesteuerung wird berücksichtigt werden können. Zweifellos werde in den Gemeinden eine Agitation entstehen, die bedenklich werden kann. Auch in politischer Hinsicht sei es bedenklich, Leuten, die keine Staatssteuer bezahlen, die gleichen politischen Rechte einzuräumen, wie den Steuerzahlern. Er möchte sich also ganz den Ausführungen des Abg. Pfeffler anschließen und bitten, diese Frage zurückzustellen, bis die Aufhebung der Fleischaccise zur Verhandlung gelangt.

Abg. Hug: Der Vorschlag des Abg. Greiff habe für die staatlichen Steuerorgane keine steuerrechtliche Schwierigkeiten, wohl aber für die Gemeindebehörden. Diese Schwierigkeiten könnten überwunden werden, wenn man in den Vollzugsbestimmungen die Anordnung trifft, daß die Steuerbehörden mit den Steuerpflichtigen in's Benehmen zu treten haben. Für die Gemeinden würde der Vorschlag zweifellos Vortheile bringen. Gegen die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs habe er nichts einzuwenden.

Abg. Dreesbach erklärt im Namen seiner Fraktionskollegen, daß sie im großen ganzen mit dem Entwurf einverstanden sind. Da von den Arbeitern die indirekten Steuern weit unangenehmer empfunden werden als die

direkten, sei seine Partei weit mehr für die Aufhebung der indirekten als der direkten Steuern. Nachdem aber der Herr Minister die Hinaufrückung der Freigrenze vorgeschlagen habe, hielten wir für einen Konsens, dagegen zu stimmen. Indessen haben wir schwere Bedenken gegen das Anerbieten der Finanzverwaltung. Er könne sich der Befürchtung nicht erwehren, daß eine spätere Volksvertretung einmal zu der Anschauung kommen kann: Wer keine Steuer zahlt, darf nicht wählen. Wenn die Fleischaccise abgeschafft würde, werde seine Partei gerne auf die Hinaufrückung der Freigrenze verzichten. Einen Steuerausfall befürchte er von der Reform nicht; ihm sei wenigstens bis jetzt noch kein Finanzminister bekannt geworden, der eine Steuerreform einbrachte und gleichzeitig einen Einnahmeausfall befürchtete. (Heiterkeit.) Wenn die Kataster fertig gestellt sind, dann wird auch die Frage entschieden werden können, ob die Fleischaccise abgeschafft oder die Freigrenze erhöht werden soll.

Abg. Dr. Fiejer ist vollständig mit der Vorlage einverstanden. Man würde allen Parteien Unrecht thun, wenn man annimmt, es würde irgend jemand die Hand dazu bieten, durch Erhöhung der Freigrenze den Arbeitern ihre politischen Rechte zu verkümmern. Das Gemeindevahlrecht sei übrigens noch an ganz andere Voraussetzungen gebunden, als daß man hier irgend welche Befürchtungen zu haben brauche. Wenn die Auflagen auf gewisse Artikel klein seien, wie bei der Schlachtviehaccise, so könne auch der Arbeiter seinen Theil dazu beitragen. Solange der Staat alle sozialen gerechten Forderungen erfülle und das Wahlrecht nicht verkürze, werde auch die Gefahr der sozialen Revolution nicht bestehen.

Abg. Frank ist überzeugt, daß namentlich die kleinen Landwirthe, welche fast ausnahmslos zu 500 bis 900 M. eingeschätzt sind, die Erhöhung der steuerfreien Grenze dankbar begrüßen werden. Die Aufhebung der Fleischaccise sei im gegenwärtigen Moment, wo man den Effekt der Steuerreform noch gar nicht übersehen könne, sehr gewagt. Der Herr Finanzminister habe bisher seine Entwürfe immer prompt dem Hause vorgelegt; er werde sicherlich keinen Moment zögern, sobald der Augenblick gekommen ist, auch die Abschaffung der Fleischaccise vorzuschlagen.

Abg. Dr. Heimburger stimmt den politischen Bedenken des Abg. Zehner gegen die Erhöhung der Freigrenze zu. Bei jeder Steuerreform müsse man die Frage der Abschaffung der Fleischaccise im Auge behalten. Er sei nicht der Ansicht des Abg. Dr. Fiejer, daß die Abschaffung der Konsumenten nicht zu Gute kommt. Außerdem liege die Abschaffung der Fleischaccise auch im Interesse der Landwirtschaft.

Finanzminister Dr. Buchenberger schließt sich den Worten der Anerkennung für das treffliche Referat des Herrn Abg. Straub an und stellt zunächst fest, daß hinsichtlich der Besteuerungsfrage der Reichsausländer die früher anlässlich der Abänderung des Einkommen- und Kapitalrentensteuergesetzes vor sechs Jahren laut gewordenen Bedenken, als ob das volle Heranziehen der Ausländer zur Steuerpflicht einen Wegzug derselben aus unseren Fremdenstädten zur Folge haben könne, nicht mehr getheilt werden. Jedenfalls wird es als ein Gewinn anzusehen sein, daß durch das Heranziehen der Ausländer zur Steuer gegenüber den mancherlei Erleichterungen, die mit der Einführung der Steuerreform eintreten, und den dadurch bedingten Steueransfällen ein immerhin nicht unerhebliches „Sümmchen“ für den Staatsschatz flüssig gemacht werden kann.

Bezüglich der von den Abgg. Neuwirth und Greiff aufgeworfenen Frage, ob unsere Strafbestimmungen nicht relativ zu milde seien und schärfer ausgestaltet werden sollten, bemerkt Redner, daß unsere Strafvorschriften im Vergleich zu anderen Staaten streng sind und es als ein Bedürfnis nicht anzusehen ist, über das jetzige Maß hinauszugehen. Die Steuermoral hat sich seit einer Reihe von Jahren fortwährend gebessert und sie wird mit der Zeit sich weiter bessern. Auch wird mit strengeren Strafen kaum der erhoffte Effekt erzielt werden; gewohnheitsmäßigen Defraudanten gegenüber mit weitem Gewissen wird auch durch drakonische Strafbestimmungen nicht viel ausgerichtet werden.

Was die von dem Abg. Pfeffler und Zehner im Anschluß an die Frage der Erhöhung der Steuerfreigrenze geltend gemachten Bedenken politischer Art anlangt, so stimmt der Minister grundsätzlich der Auffassung bei, daß, wer weitgehende politische Rechte in Anspruch nehme, der Verpflichtung sich nicht entziehen dürfe, nach dem Grad seiner Leistungsfähigkeit zu den öffentlichen Lasten beizutragen. Man darf aber doch nicht ganz übersehen, daß wir in Baden und im Reich ein stark ausgebildetes System indirekter Steuern haben; jener Forderung der Erfüllung der Steuerpflicht wird also, soweit es sich um die Wahlen zum Landtag und Reichstag handelt, auch seitens jener Bevölkerungsschichten, die eine eigentliche direkte Steuer nicht entrichten, einigermassen Genüge geleistet. Anders verhält es sich betreffs der Gemeindevahlen. Da in weitaus den meisten Gemeinden des Landes keine Verbrauchssteuern, sondern nur direkte Steuern erhoben werden, erscheint es durchaus ge-

boten, daß die Ausübung des Gemeinewahlrechts von der Erfüllung der direkten Steuerpflicht dauernd abhängig bleibt. Als die Regierung den Vorschlag der Erhöhung der Steuerfreigrenze gemacht hat, ist es nun allerdings nicht ihre Absicht gewesen, damit die Konsequenz zu verbinden, daß dadurch eine Anzahl Bürger des Landes ihr Wahlrecht bei den Gemeinden verlieren sollen, sondern die Erhöhung der Steuerfreigrenze sollte lediglich gegenüber dem Staat wirken. Es ist in Aussicht genommen, schon im nächsten Landtag eine Gesetzesvorlage einzubringen, die dieses Verhältnis klarzulegen bestimmt ist.

Die Gründe, die speziell die Finanzleitung bewegen haben, eine Erhöhung der Steuerfreigrenze eintreten zu lassen, liegen, wie vom Berichterstatter Abg. Straub und namentlich auch Abg. Dr. Wildens in zutreffender Weise ausgeführt worden ist, einmal darin, daß vom Gesichtspunkte der Steuerlehre aus eine Entlastung der Steuerkommissäre und Finanzämter angestrebt wurde. Allerdings ist aber auch der Wunsch bestimmend gewesen, Leute, die nur ein ganz geringes Einkommen haben, von ihrer direkten Steuerpflicht zu entlasten, sowie der Hinblick auf die Steuererhebung anderer Staaten, in denen, wie im großen Teil von Nord- und Mitteldeutschland, sowie in Hessen, die Steuerfreigrenze von 900 M. besteht oder, wie in Württemberg, in Aussicht genommen war.

Weil behufs Aufrechterhaltung der seitherigen Steuerfreigrenze im Bereich der Gemeindebesteuerung eine Novelle zur Gemeindeordnung Vorkehr treffen wird, sollen nach den Anträgen der Kommission die Bestimmungen unserer Novelle zum Einkommensteuergesetz erst gleichzeitig mit den durch die Erhöhung der Freigrenze bedingten Änderungen der Gemeinde- und Städteordnung in Kraft treten. Es hat also hier eine Verkuppelung eines jetzt zu erlassenden Gesetzes und eines später zu beschließenden Gesetzes stattgefunden mit der Wirkung, daß, wenn das letztere Gesetz nicht zu Stande kommen sollte, die Bestimmung des Einkommensteuergesetzes bezüglich der Erhöhung der steuerfreien Grenze hinfällig werden müßte. Würde nun im Sinn der Anregungen des Abg. Straub in die Gemeindeordnungsnovelle die Bestimmung vorgesehen werden wollen, daß die Veranlagung der kleinen Leute in den Gemeinden zur Einkommensteuer nach wie vor durch Schatzungsrath und Steuerkommissär zu erfolgen habe, so könne möglicherweise das Gesetz an einer solchen Bestimmung scheitern, da für die Finanzverwaltung bei der Hinaufhebung der Steuerfreigrenze die Entlastung der Steuerkommissäre von diesem Theil des Veranlagungsgeschäfts, wie bemerkt, wesentlich mitbestimmend gewesen sei. Mit Rücksicht darauf gibt der Minister zu erwägen, ob nicht von der Zusammenweisung der vorliegenden Novelle zum Einkommensteuergesetz mit der für später in Aussicht genommenen Novelle zur Städteordnung zweckmäßiger Weise abzusehen ist und es richtiger erscheint, auf die ursprüngliche Regierungsvorlage zurückzukommen, in der eine von der Erlassung der Gemeindeordnungsnovelle unabhängige Fristbestimmung für das Inkrafttreten der Erhöhung der Steuerfreigrenze vorgesehen war.

Steuerdirektor Geh. Rath Glockner: Für die aufgeworfene Frage, inwieweit Filialgeschäfte zur Gemeindebesteuerung an den Orten heranzuziehen sind, wo die Filialen sich befinden, ist der Artikel 17 des Gewerbesteuererlasses und Artikel 10 des Einkommensteuergesetzes maßgebend.

Durch Artikel 17 des Gewerbesteuererlasses ist bestimmt, daß jeder Gewerbetreibende in der Gemeinde, in der das Gewerbe betrieben wird, katastrirt und zur Gemeindesteuer herangezogen werden soll. Anders liegt die Sache bei der Einkommensteuer. Hier bestimmt Artikel 10, daß der Einkommensteuerverpflichtete da zur Steuer heranzuziehen ist, wo er seinen Wohnsitz oder seine Hauptniederlassung hat. Das bringt allerdings die für die Gemeindebesteuerung unerwünschten Folgen mit sich, daß die Einkommen, die aus Gewerbebetrieben, die außerhalb der Gemeinde des Wohnsitzes des Pflichtigen liegen, ebenso wie die Einkommen, die aus Grundstücken und Häusern, die außerhalb der Wohnsitzgemeinde liegen, herzuführen, nicht in den Gemeinden zur Steuer herangezogen werden können, in denen die Gewerbebetriebe, Grundstücke und Häuser sich befinden. Das liegt aber ganz in der Natur der Einkommensteuer, denn diese ist eine streng personale Steuer. Man fragt bei der Einkommensteuer allerdings auch, um das Einkommen zu konstruieren, nach den Quellen, aus denen es fließt. Aber es verhält sich dabei im ganzen ähnlich wie mit dem Prinzip der Vermögenssteuer. Hier wird das gesamte Einkommen, dort das gesamte Vermögen zusammengefaßt, und an dem Einkommen sollen auch Schulzinsen, sowie Lasten, die auf ihm ruhen, in Abrechnung gebracht werden; nur der so verbleibende Rest wird zur Bildung des sogenannten Einkommensteueranschlages benötigt. Und dieser Anschlag ist auch wieder nicht identisch mit dem Jahreseinkommen, sondern er ist theils höher, theils niedriger, je nach dem die Degression in den niederen oder die Progression in den höheren Klassen stattfindet. Dadurch wird eine Ausschließung derjenigen Einkommen erschwert, ja nahezu zur Unmöglichkeit, die aus einzelnen Filialgeschäften bezogen werden. Auch eine gesonderte Faturung der Einkommen, die aus den einzelnen Filialgeschäften fließen, vermag keine Abhilfe zu schaffen, denn auch diese ist kaum durchführbar. Dies trifft schon zu für das Hoheinkommen. Denn auch ein gewandter Geschäftsmann ist oft kaum in der Lage, auf die einzelnen Filialen sein Einkommen zu vertheilen und anzugeben, was er aus denselben bezieht, da er die Ein-

kaufs- und Abfahrtschäfte im Großen betreibt und nicht auf die Filialen vertheilt. Bei der Konstatierung des Reineinkommens trifft man aber auf noch größere Schwierigkeiten. Die Ausgaben für den Abfah im allgemeinen, für Reklame und für das Personal werden alle gemeinschaftlich im Hauptgeschäft oder am Sitz des Gewerbetreibenden gebucht und bestritten und können nicht auf die einzelnen Filialen vertheilt werden oder nur mit großer Schwierigkeit. Dann kommt noch hinzu, daß nach dem Einkommensteuergesetz auch die Schulden beziehungsweise Schulzinsen abgezogen werden dürfen. Da die Schulden auf dem Gesamteinkommen ruhende Lasten sind, lassen sie sich auch nicht nach den einzelnen Geschäftszweigen vertheilen. Wenn man nun auch dazu schreiten wollte, das gesamte gewerbliche Einkommen nach Abzug der Schulden etwa nach Maßgabe der in den einzelnen Filialgeschäften zur Steuer veranlagten gewerblichen Betriebskapitalien zu vertheilen, so würde auch dies häufig nicht zum Ziele führen. Denn der betreffende Einkommensteuerverpflichtete hat eben unter Umständen nicht bloß gewerbliches Einkommen, sondern auch solches aus Kapitalbesitz und Grundbesitz oder Häuserbesitz und hat unter Umständen wieder auf seinem Häuser- und Grundbesitz Schulden ruhen, die mit dem gewerblichen Einkommen nicht zusammenhängen. Es wäre sonach eine fast unlösliche Aufgabe, die der Steuerverwaltung damit gestellt würde, daß sie das Einkommen, das aus so verschiedenen Quellen zusammenfließt und aus Einnahmen und Abzügen zusammengesetzt ist, auf die einzelnen Gemeinden vertheilen sollte, in welchen sich die gewerblichen Anlagen eines Steuerpflichtigen befinden.

Die ganze Sache greift überdies ganz vorzugsweise in das Gemeindebesteuerungsrecht ein. Es wurde die Frage, inwieweit die einzelnen Einkommen zu vertheilen seien, seiner Zeit bei der Neuordnung der Gemeindebesteuerung, wie solche infolge der Einführung des Einkommensteuergesetzes stattfand, eingehend geprüft und es wurden darüber in den §§ 83, 84, 84a und 84aa der Gemeindeordnung in der Fassung vom 14. August 1896 genaue Bestimmungen getroffen. Man war sich damals auch klar, daß die hervorgehobenen Schwierigkeiten und Nachteile für die Gemeindebesteuerung bestehen. Es wurde aber damals angenommen, daß eine derartige Vertheilung nur durchführbar sei bei ganz großen Betrieben und daß nicht so weit gegangen werden könne, daß man bis in's kleinste hinein eine solche Vertheilung vornehme. Denn wenn man bei den Gewerbetreibenden eine derartige Vertheilung vornehmen will, so liegt es nahe, daß auch das Einkommen, das ein Pflichtiger aus Grundstücken und Gebäuden bezieht, die in einer anderen Gemarkung liegen, entsprechend vertheilt werden müssen. Auf diese Weise können wir, wenn man konsequent weiter gehen wollte, zur vollständigen Vertheilung und Repartitur des Einkommens auf die einzelnen Gemeinden. Ein solcher Zustand wäre jedoch nicht nur nicht erwünscht, sondern praktisch auch nicht herstellbar. Man hat deshalb bei der Regelung der Gemeindebesteuerung nur die Bestimmung getroffen, daß bei Betrieben von über 100 000 M. und ebenso bei Einkommen aus Grundbesitz nur dann, wenn die Grundsteuerkapitalien über 100 000 M. betragen, eine Vertheilung auf die einzelnen Gemeinden vorzunehmen ist. Seitens der Finanzverwaltung ist dabei der Standpunkt gewahrt worden, daß bei kleinen Betrieben eine derartige Vertheilung nicht ausgeführt werden kann. Wenn man jetzt, wie es durch den angeführten Zusatzantrag des Abg. Zehnter zu Artikel 10 des Einkommensteuergesetzes in Aussicht genommen ist, bestimmen wollte, daß auch für kleinere Betriebe eine Vertheilung vorgenommen werden soll, so wäre es der richtige Weg, die Gemeindeordnung dementsprechend zu ändern. Diese Frage wäre als eine den Geschäftskreis des Groß- Ministeriums des Innern berührende insbesondere von dieser Behörde noch näher zu prüfen. Dabei wird sodann auch nicht vergessen werden dürfen, daß das, was eine Gemeinde gewinnt, eine andere verliert, und es leicht möglich ist, daß ein reichbegüterter Fabrikant in einer Gemeinde seinen Wohnsitz hat, in der er weder ein Gewerbe betreibt noch Hausbesitz hat und somit in dieser Gemeinde gar nichts zahlen würde, weil sein ganzes Einkommen auf andere Gemeinden repartirt wird. Da er aber die Einrichtungen der Gemeinde benötigt, seine Kinder in die Schule schickt und an allen Wohlthaten der Gemeinde theilnimmt, so wäre es ein Unrecht, wenn er nichts zu den Gemeindekosten beitragen würde. Man würde also, wenn eine solche Vertheilung beliebt wird, erwägen müssen, in welcher Weise vertheilt werden kann, und insbesondere, inwieweit die Gemeinde, in der der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz hat, mindestens einen Theil seines Einkommensteueranschlages noch besteuern dürfte. Im Hinblick auf diese weitgehenden Erwägungen, die in der Sache Platz zu greifen haben, wird man daher, wie schon angedeutet, mit einem bloßen Zusatzantrag zu Artikel 10 des Einkommensteuergesetzes diese schwierige, die Gemeindebesteuerung betreffende Frage nicht lösen können.

Abg. Dr. Wildens glaubt, daß die Bevölkerung allerdings die Hinaufrückung der Freigrenze nicht als eine besonders große Erleichterung ansehen werde; sie werde aber immerhin eine Erleichterung darin erblicken, daß man sie in steuerlicher Hinsicht in Ruhe läßt. Für diese Maßregel waren aber, wie er schon hervorgehoben habe, steuerrechtliche Gründe maßgebend. Mit der Fleischaccise habe sich die Kommission bereits befaßt und sie in dem Sinne der Regierung zur Kenntniznahme überwiesen, daß, sobald die Aufhebung einer indirekten Steuer einmal in Frage kommt, in erster Linie die Fleischaccise aufgehoben werden soll.

Nach kurzen Bemerkungen der Abgg. Zehnter und Neuwirth und nach einem Schlußwort des Berichterstatters, der auf die einzelnen Einwände zurückkommt, wird in die Spezialberatung eingetreten.

Zu Ziffer 27 bemerkt Abg. Obkircher: Er setze voraus, daß in der Vollzugsverordnung wie seither, eine bestimmte Frist für die Entrichtung der Steuer festgesetzt wird und zwar mit Rücksicht auf die Beamten auf den 16. jeden Monats. Auch sollte auf Wunsch die Steuer vom Gehalt abgezogen werden. Drückende Steuernachträge sollte man in mehreren Raten abzahlen dürfen. Redner bemängelt sodann noch das Verfahren bei Steuerrückvergütungen und Nacherhebungen bei Beamtenversetzungen.

Ministerialrath Tröger: Wenn auch die Bestimmung des Artikels 25 Absatz 1 des bisherigen Gesetzes, daß die Steuer längstens bis zum 14. des betreffenden Monats zu entrichten ist, in dem neuen Gesetzentwurf fehlt, so soll damit in der Praxis keine Aenderung eintreten und es werden die Steuerforderungszettel wie bisher den Aufdruck enthalten, daß die Steuer binnen 14 Tagen vom 1. des bezüglichen Monats ab zu bezahlen sei. Die Festsetzung der Frist ist im Gesetz aus dem Grunde weggelassen, weil für das Gesetz nur ein Fälligkeitstermin in Betracht kommen kann; denn die Feststellung dieses Termins ist für die Verjährung u. s. w. von Bedeutung während im übrigen ein Unterschied zwischen Fälligkeit und Zahlbarkeit nicht besteht. Wenn ein Steuerpflichtiger erst am 16. des Steuermonats seine Steuerschuld bezahlt, so erwacht ihm hierdurch in der Regel kein Nachtheil; denn die Mahnlisten werden erst nach dem 14., in der zweiten Hälfte des Monats aufgestellt.

Was die Bemänglung betrifft, daß die Steuernachträge alsbald zu entrichten sind, so bemerkt Redner, daß der Grund dafür, wie bereits richtig hervorgehoben worden sei, darin liege, daß dieselben längst fällige Forderungen sind. Für sie werden aber in der Praxis und auch voraussichtlich nach der zu erlassenden Vollzugsverordnung auf Wunsch unverzinsliche Fristen von angemessener Dauer gewährt werden.

Steuerdirektor Geh. Rath Glockner erklärt bezüglich des von dem Abg. Obkircher bemängelten Verfahrens der Steuerrückvergütungen und Nacherhebungen bei Versetzungen von Beamten, daß hierin eine Besserung eintreten wird, wenn die neuen Steuererlasse und das Veranlagungsgesetz zur Einführung gelangt; denn hiernach bleibt die Steuerpflicht am neuen Ort die gleiche wie am alten Ort. Rückvergütungen und Nacherhebungen werden allerdings auch noch vorkommen können in Fällen, in welchen die Steuer auf weit hinaus vorausbezahlt worden ist. Aber die Regierung sei gern bereit zu erwägen, ob nicht auch hierin durch das Institut der Kontokorrentverrechnung Wandel geschaffen werden kann.

Sämmtliche Artikel werden genehmigt. Sodann wird das ganze Gesetz in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen. Schluß der Sitzung: 1/2 Uhr.

98. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Donnerstag, den 21. Juni 1900. (Vorläufiger Bericht.)

Zur Berathung standen die mündlichen Berichte der Steuerkommission über

- die Petition der mittleren Städte Badens in Betreff der Steuerreform,
- die Kollektivpetition der Handelskammern in Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr und Schopfheim, sowie die Einzelpetitionen der Handelskammer in Lahr und der Schwarzwälder Handelskammer im gleichen Betreff,
- die Petition des Bezirksvereins Baden-Pfalz im deutschen Fleischerverband um Aufhebung der Fleischaccise,
- die Petition des oberbairischen Weinbauvereins um Aufhebung der Weinaccise,
- die Petition der Betriebsunternehmer badischer Handmühlen um Einführung einer gestaffelten Umsatzsteuer für Getreidemühlen,
- die Petitionen des Verbands katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands und des Verbands badischer Gewerbevereine um Einführung einer progressiven Umsatzsteuer für die großen Waarenhäuser und Versandgeschäfte,
- die Petition des Verbands deutscher Eisenwarenhändler um Befreiung der den Konsum- und Beamtenvereinen eingeräumten steuerlichen Vergünstigungen.

Den Kommissionsbericht erstattete Abg. Dr. Wildens. Die sub a., b., c., d. und g. genannten Petitionen wurden im Sinne der Kommissionsanträge erledigt.

An der Diskussion beteiligten sich: die Abgg. Mampel, Armbruster, Geiß, Dr. Heimbürger, Kirchenbauer, Frank, Opificius, Dreesbach, Finanzminister Dr. Buchenberger, Abgg. Dr. Blankenhorn, Goppert, Geß, Pfeifferle, Dr. Fieser.

Um 1 Uhr wurde die Sitzung abgebrochen. Verantwortlicher Redakteur: Julius Raß. Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei. Karlsruhe.